

AROSA CLASSICCAR

4.-7. SEPT. 2025



EINLADUNG UND  
RICHTLINIEN ZUR  
ALPINE PERFORMANCE

[arosaclassiccar.ch](http://arosaclassiccar.ch)



# Sponsoren

DAS OK DER AROSA CLASSICCAR BEDANKT SICH  
HERZLICH FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEI

Co-Veranstalter



Presenting Sponsor



Hauptsponsor



Hauptsponsor / Car Partner

PORSCHE

Co-Sponsoren

Arosa Lenzerheide



Partner

CASTELLI

NOMAD  
AVIATION

VON SALIS  
DER WEIN  
IM MITTELPUNKT

arosænergie

HotellerieSuisse  
Graubünden  
Arosa



hostettler autotechnik ag



Medienpartner



Partnerhotels



# Inhalt

- I Provisorischer Zeitplan
- II Organisation
- III Allgemeine Bestimmungen
- IV Verpflichtung der Teilnehmer
- V Wagenkontrolle
- VI Ablauf der Veranstaltung
- VII Wertung und Proteste
- VIII Wichtige Information

## I Provisorischer Zeitplan

31.05.2025	24.00 Uhr	Nennschluss (Poststempel)
04.09.2025	09.30 - 16.30 Uhr	Dokumentenkontrolle
	09.45 - 16.45 Uhr	Wagenkontrolle
05.09.2025	<b>18.00 Uhr</b>	<b>Fahrzeugcorso durch Arosa</b>
	06.30 - 07.40 Uhr	Dokumentenkontrolle
06.09.2025	06.30 - 07.45 Uhr	Technische Kontrolle Fahrzeug beim Rennsekretariat
	08.00 - 17:15 Uhr	1. und 2. Demonstrationslauf
07.09.2025	08.00 - 17:15 Uhr	3. und 4. Demonstrationslauf
	08.00 - 17:15 Uhr	5. und 6. Demonstrationslauf

Der definitive Zeitplan wird den angemeldeten Teilnehmenden mit den «letzten Weisungen» nach Anmeldeschluss zugestellt.

# II Organisation

## Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein Arosa ClassicCar, c/o Arosa Tourismus, Poststrasse 27, CH-7050 Arosa veranstaltet vom 04. - 07.09.2025 das internationale Bergrennen Arosa ClassicCar von Langwies nach Arosa.

## Art. 2 Organisationskomitee, Sekretariat, Offizielle

OK Präsident	Markus Markwalder Arosa Tourismus, Poststrasse 27, CH-7050 Arosa, markus.markwalder@arosa.swiss, T +41 81 356 50 14
Rennleiter	Alex Maag, CH-9314 Steinebrunn rennleiter@arosaclassiccar.ch T +41 79 404 32 02 Lizenz Nr. 272
Vize-Rennleiter	Janick Lieberherr, CH-9643 Krummenau, Lizenz Nr. 246
Techn. Rennleitung	Thomas Kohler, Automobil Club der Schweiz, CH-4665 Oftringen
Rennsekretariat	Chantal Baron Arosa Tourismus, Poststrasse 27, CH-7050 Arosa, rennsekretariat@arosa.swiss, T +41 81 378 70 21
Sportkommissare	Jean-Thierry Vacheron®, Walter Kupferschmied
Technische Kommissare	H. Halbeisen, K. Glaus
Zeitmessung/Auswertung	Sportstiming
Streckenchef 1	Michel Bonsera, CH-8216 Oberhallau, Lizenz Nr. 204
Streckenchef 2	Christoph Caluori, CH-7050 Arosa, Lizenz Nr. XXX
Jury	Sportkommissare
Fahrerlager	Lars Lestander
Fahrerverbindungsman	Bruno Hefti, CH-8617 Mönchaldorf T +41 79 327 79 72

## Art. 3 Offizielles Anschlagbrett

Alle offiziellen Mitteilungen und Beschlüsse der Rennleitung und/oder der Sportkommissare werden am folgenden Ort angeschlagen:  
Anschlagbrett im Fahrerlager auf dem Ochsenbühl beim Rennsekretariat.

# III Allgemeine Bestimmungen

## Art. 4 Veranstaltungs-Grundlagen

- 4.1 Mit ihrer Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmenden alle Vorschriften in diesen Richtlinien zu befolgen und verzichten auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten.
- 4.2 Alkohol (Ethanol) ist im Automobil- und Kartrennsport im Wettkampf verboten. Der Nachweis erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Verstoß vorliegt, entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 0.10 g/l.

## Art. 5 Strecke

Die Veranstaltung wird auf der Strecke Langwies (Abzweiger Sapün) nach Arosa (Obersee) auf der Kantonsstrasse durchgeführt. Die Strecke weist folgende Merkmale auf: Start nach der Brücke beim Abzweiger Sapün, Ziel bei der Eishalle am Obersee, Höhendifferenz 422m, Länge ca. 7'300m, durchschnittliche Steigung 5.4%, maximale Steigung 12%, 76 Kurven.

Wertungsmodus:

Es erfolgt keine Zeitnahme; in der Folge wird auch keine Rangliste erstellt.

Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine reine Leistungsdemonstration historischer Fahrzeuge.

## Art. 6 Zugelassene Fahrzeuge

6.1 Zugelassen sind folgende historische Fahrzeuge

- Veteranenfahrzeuge der Baujahre 1905 bis 1918
- Touren und GT Wagen der Baujahre 1919 bis 1994
- Ein- und zweisitzige Rennwagen der Baujahre 1919 bis 1994

6.2 Die Fahrzeuge werden in folgende Perioden eingeteilt

### Veteranen

---

B: 1905 bis 1918

### Touren und GT Wagen

---

C: 1919 bis 1930

D: 1931 bis 1946

E: 1947 bis 1961

F: 1962 bis 1965

G1: 1966 bis 1969

G2: 1970 bis 1971

H1: 1972 bis 1975

H2: 1976 bis 1976

I: 1977 bis 1981

J1: 1982 bis 1987

J2: 1988 bis 1992

K: 1993 bis 1994

K1: 1993 bis 1994

(Gemäss Reglement der Klasse 1)

K2: 1993 bis 1994

(Gemäss Reglement der Klasse 2)

### Rennwagen (ein- und zweisitzig)

---

C: 1919 bis 1930

D: 1931 bis 1946

E: 1947 bis 1960

F: 1961 bis 1965

(Formel 2 bis 1966;  
exklusive Formel 3 und Eigenbaumotoren)

GR: 1966 bis 1971

(ab 1964 bis 1970 für Formel 3)

HR: 1972 bis 1976

(1971 bis 1976 für Formel 3)

IR: 1977 bis 1982

(exkl. Gruppe C und 3 Liter Formel 1)

IC: 1982 bis 1993

(Gruppe C und IMSA)

JR: 1983 bis 1993

(exkl. Gruppe C, IMSA und F1)

JR1: 1987 bis 1994

(F1 3.5 Liter)

JR2: 1985 bis 1995

(F3000)

KR: 1994

(exkl. Ausnahme F1, F3000, F-Nissan,  
Nippon, Frei, Hubraum > 2000 ccm)

## **Art. 7 Ausrüstung der Fahrzeuge (inkl. Instrumente und Uhren)**

- 7.1 Von ihrer Sicherheitsausrüstung her müssen die Fahrzeuge, falls original vorhanden, mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein. Es wird wärmstens empfohlen, die Fahrzeuge vollumfänglich gemäss den Vorschriften Ziffer 5 des aktuellen Anhang K FIA auszurüsten.
- 7.2 Hilfsmittel in Fahrzeugen: Erlaubt sind alle mechanischen und/oder digitalen Uhren und Messinstrumente zur Vornahme einer persönlichen Fahrzeit. Diese, privat ermittelte, Fahrzeit wird weder veröffentlicht noch ausgehängt. Sie darf dem Veranstalter auch nicht zur Kenntnis gebracht werden.
- 7.3 Jegliche Datenübermittlung mittels Telemetrie ist verboten.
- 7.8 Die Installation von Kameras oder Bildaufnahmegeräten muss gemäss Kapitel VII-B – Anwendung von Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz – sein und von den Technischen Kommissaren während der Technischen Wagenabnahme vor dem Start genehmigt werden.

## **Art. 8 Sicherheitsausrüstung der Fahrer:innen**

- 8.1 Für sämtliche Teilnehmer ist das Tragen einer Kopfrückhaltevorrichtung (z.B. HANS) fakultativ, jedoch wärmstens empfohlen. Für sämtliche Teilnehmer ist das Tragen der Sicherheitsgurten (wenn original im Fahrzeug vorhanden) und des Schutzhelmes während den Demonstrationsfahrten obligatorisch.
- 8.2 Alle Fahrer:innen müssen während den Demonstrationsfahrten flammabweisende Kleidung sowie einen **Schutzhelm** gem. Liste der zugelassenen Helme 2025 – siehe auch Liste der genehmigten Schutzhelme – siehe unter [www.motorsport.ch](http://www.motorsport.ch) – **obligatorisch** tragen. Empfehlung aber nicht Vorschrift: flammabweisende Unterwäsche, Gesichtsschutz, Handschuhe, Rennschuhe usw.

Fahrer:innen ohne genehmigten Schutzhelm und ohne flammabweisende Kleidung werden nicht zum Start zugelassen.

## **Art. 9 Zugelassene Fahrer:innen**

- 9.1 Jede:r Fahrer:in bestätigt mit Abgabe der Anmeldung, dass er die psychische und physische Fähigkeit hat, die Leistungs-Demonstrationsfahrten zu bestreiten.
- 9.2 Eine ärztlich attestierte medizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung wird den Fahrern empfohlen.
- 9.3 Beifahrer:innen sind nicht gestattet.

## Art. 10 Teilnahmegesuch und Anmeldung

- 10.1 Anmeldungen werden ab Veröffentlichung der Einladung entgegengenommen. Sie sind mit dem offiziellen Anmeldeformular an folgende Adresse zu richten:

Verein Arosa ClassicCar, c/o Arosa Tourismus, Chantal Baron, Poststrasse 27,  
CH-7050 Arosa

Anmeldeschluss: 31.05.2025, 24.00 Uhr

Per Fax und E-Mail (rennsekretariat@arosa.swiss) gesandte Anmeldungen müssen bis zum Anmeldeschluss durch Mitteilung der laut Anmeldeformular erforderlichen Angaben schriftlich bestätigt werden.

**Elektronische Anmeldungen auf [www.arosaclassiccar.ch](http://www.arosaclassiccar.ch)** des Veranstalters müssen bis zum Anmeldeschluss erfolgen. Massgebend ist die auf der Nennung verzeichnete Aufgabezeit. Unvollständig ausgefüllte Nennungen werden zurückgewiesen.

- 10.2 Die **höchstzulassene Teilnehmerzahl** beträgt über alle Wertungsklassen **176**. Bei der Arosa Alpine Performance handelt es sich um eine Einladungsveranstaltung. Der Veranstalter entscheidet innert nützlicher Frist nach Nennschluss über die Startzulassung der Bewerber:innen.
- 10.3 «X»-Anmeldungen für Fahrer:innen sind möglich. Für jede «X»-Anmeldung erhöht sich die Anmelde-Gebühr um CHF 50.-. Die Bekanntgabe des Namens «X» hat spätestens bei der Dokumentenkontrolle für das betreffende Fahrzeug zu erfolgen.
- 10.4 Ein Wechsel des Fahrzeugs nach Anmeldeschluss ist nur bis zum Zeitpunkt der technischen Kontrolle des betreffenden Teilnehmers gestattet.\*
- 10.5 Ein Fahrerwechsel nach Anmeldeschluss ist bis zur Dokumentenkontrolle des betreffenden Teilnehmers gestattet.\*

**\*Das Magazin wird direkt nach Nennschluss produziert und allfällige Änderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

- 10.6 Beurteilungskriterien für die Fahrzeugzulassung über alle Klassen: Grundsätzlich gilt, dass bei gleichwertigen/identischen Fahrzeugen das Fahrzeug mit der wertvolleren Renngeschichte bevorzugt behandelt wird. Handelt es sich um faktisch identische Renngeschichten, so wird der FIA HTP höher bewertet als die FIVA ID Karte und diese wird höher bewertet als der FIA HRCP.

## **Art. 11 Anmeldegebühr (1x Nenngeld)**

- 11.1 Das Nenngeld beträgt:  
CHF 2'076.- mit Veranstalterwerbung auf der Startnummer  
CHF 2'576.- ohne Veranstalterwerbung auf der Startnummer  
(inkl. 2.5% MWST / CHE - 105.768.126. MWST)  
(CHF 100.00 werden in ein regionales Nachhaltigkeitsprojekt investiert).  
Das Nenngeld ist erst nach der Bestätigung der Nennung einzubezahlen.
- 11.2 Die Anmeldegebühr **muss spätestens 10 Tage nach Erhalt der Nennbestätigung einbezahlt werden.**
- 11.3 Die Anmeldegebühr (Nenngeld) beinhaltet in jedem Fall die Prämie für die Haftpflichtversicherung des Veranstalters (Art. 12.2) sowie folgende zusätzliche Leistungen:  
- die notwendigen Startnummern  
- 1 Erinnerungsgeschenk vom Veranstalter  
- prov. Einladungen gemäss Anhang I am Schluss der Einladung
- 11.4 Bei Zurückweisung einer Anmeldung wird die gesamte Anmeldegebühr zurückerstattet. Den bis Montag vor der Veranstaltung (Poststempel) schriftlich abgemeldeten Teilnehmern wird die Anmeldegebühr teilweise unter Abzug von 30% zurückerstattet. Danach wird keine Anmeldegebühr zurückerstattet.
- 11.5 Teilnehmer:innen, welche in der Alpine Performance nennen, deren Start durch die Veranstalter bestätigt wird, und welche einen Anreiseweg von über 1'000 km nachweisen können, erhalten im Sinne einer Transportkosten-Entschädigung einen Betrag von CHF 500.00 zurückerstattet. Die Berechnung des Anreisewegs errechnet sich nach Google Maps, gemäss Berechnungsoption «Mit dem Auto». Die Auszahlung erfolgt anlässlich der administrativen Wagenabnahme unter der Bedingung, dass der Teilnehmer das ursprünglich von ihm gemeldete Fahrzeug oder in Ausnahmefällen ein Vorkriegs-Ersatzfahrzeug gemäss Ziffer 6.1 an den Start bringt. Die Transportkosten-Entschädigung wird aus administrativen Gründen ausschliesslich dem Teilnehmer und nur gegen Quittung ausbezahlt.

## **Art. 12 Verantwortung und Versicherung**

- 12.1 Jeder Teilnehmer:in fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber jedem Fahrer:in, Helfer:in und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jede:r Fahrer:in ist alleine für seine Versicherungen verantwortlich.
- 12.3 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, sowohl während den Demonstrationsfahrten, als auch für die Verschiebungen vom Fahrerlager zur Strecke und zurück.

- 12.4 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jede:r Fahrer:in auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Fahrern oder ihren Helfern während den Demonstrationsfahrten, auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Strecke und zurück usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl dem Veranstalter gegenüber, als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Fahrern oder ihren Helfern.

### **Art. 13 Vorbehalte, offizieller Text**

- 13.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Richtlinien zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Richtlinien bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht zu annullieren oder abubrechen.
- 13.4 In einem Streitfall betreffend die Interpretation der Richtlinien ist allein der **deutsche** Text massgebend.

## IV Verpflichtung der Teilnehmer:in

### **Art. 16 Werbung**

- 16.1 Die fakultative Veranstalterwerbung (vgl. Art. 11.1) besteht aus:  
- Startnummern mit Werbeaufschrift eines oder mehrerer Sponsoren  
- maximal 3 Werbeaufklebern des Hauptsponsors der Veranstaltung  
und ist wie folgt zu platzieren: Fronthaube und Fahrzeugseiten  
Die Firmennamen auf der fakultativen Veranstalterwerbung werden spätestens in den letzten Weisungen bekannt gegeben.
- 16.2 **Fahrer:innen der Arosa ClassicCar, welche Werbung im Fahrerlagerzelt publizieren, müssen ein Inserat nach Wahl im offiziellen Programmheft schalten. Falls kein Inserat im Magazin geschaltet wird, muss die Werbung im Fahrerlagerzelt überklebt oder entfernt werden.**

### **Art. 17 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Strecke**

- 17.1 Die Sperrung und die Öffnung der Strecke werden mit der Durchfahrt eines wie nachstehend beschrieben, ausgerüsteten Fahrzeugs signalisiert:
- |                    |                             |
|--------------------|-----------------------------|
| Flagge <b>ROT</b>  | <b>Sperrung der Strecke</b> |
| Flagge <b>GRÜN</b> | <b>Öffnung der Strecke</b>  |

- 17.2 Während der Demonstrationsfahrten können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen:
- |                                                             |                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>ROTE</b> Flagge:                                         | Unbedingt und <b>sofort HALT</b>                                                                                                   |
| <b>GELBE</b> Flagge:                                        | = striktes <b>ÜBERHOLVERBOT</b>                                                                                                    |
| 1x geschwenkt:                                              | Eine <b>GEFAHR</b> blockiert die Strecke teilweise oder ganz. Reduzieren Sie Ihre Geschwindigkeit und seien Sie bereit anzuhalten. |
| <b>GELBE</b> Flagge mit <b>ROTEN senkrechten STREIFEN</b> : | Rutschige Oberfläche, Verschlechterung der Streckenbeschaffenheit                                                                  |
| <b>HELLBLAUE</b> Flagge:                                    | Geschwenkt: Schneller Wagen setzt zum überholen an                                                                                 |
- 17.3 Es ist strikte untersagt, ein Fahrzeug ohne diesbezügliche Weisung der Funktionäre oder des sportlichen Leiters entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen. Jeder Verstoss gegen diese Vorschrift hat den Ausschluss zur Folge.
- 17.4 Muss ein:e Fahrer:in wegen Zeigens einer roten Flagge oder, weil die Strecke versperrt, seine Fahrt abbrechen, so hat er **unverzüglich sein Fahrzeug am Strassenrand abzustellen und im Wagen zu verbleiben** (freie Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge). Auf Weisung des sportlichen Leiters ist die Fahrt in Richtung Ziel fortzusetzen (keine Rückfahrt zum Start, keine Fahrtwiederholung)
- 17.5 Muss ein:e Fahrer:in wegen mechanischen/sonstigen Schäden seine Fahrt abbrechen, so hat er/sie unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.
- 17.6 Überholen ist gestattet sobald die Streckenposten die **HELLBLAUE FLAGGE** zeigen.

## V Wagenkontrolle

### Art. 19 Technische Wagenabnahme

Für die Identifizierung der Fahrzeuge und zur Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen sind alle Fahrzeuge obligatorisch bei der Wagenkontrolle vorzuführen.

## VI Ablauf der Veranstaltung

### Art. 20 Start, Ziel, Demonstrationsfahrt

- 20.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet. Die Rennleitung kann jedoch die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.

### **Art. 21 Training**

- 21.1 Es ist strengstens verboten zu trainieren. Bei Verstössen kann ein Ausschluss aus der Veranstaltung erfolgen. Die Kantonspolizei Graubünden plant entsprechende Stichkontrollen ein.

### **Art. 22 Demonstrationsfahrten**

- 22.1 Die Demonstrationsfahrten finden nach detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt, welcher mit den letzten Weisungen versendet wird.
- 22.2 Die Veranstaltung wird in 6 Demonstrationsfahrten (2 am Freitag, 2 am Samstag und 2 am Sonntag) ausgetragen.

## VII Wertung und Proteste

### **Art. 26 Wertung**

- 26.1 Es handelt sich um keine Veranstaltung im Sinne von Art 16a ISG FIA, d.h. um keine Prüfung mit Wettbewerbs-Charakter, weshalb auch keine Ergebnisse veröffentlicht werden. Daher erfolgt keine Zeit-Wertung und es wird kein Klassement erstellt.

### **Art. 27 Proteste**

- 27.1 Einsprachen gegen die Kategorien und Klasseneinteilung, sowie solche gegen den Veranstalter oder gegen Sachrichterentscheide sind nicht statthaft.

## VIII Sonderbestimmungen

### 10.1 SB Beifahrer:in

In der Alpine Performance/Demo ist kein:e Beifahrer:in erlaubt. Ebenso ein Doppelstart und Fahrerwechsel während dem Rennen.

### 10.2 SB Parkplatz Obersee

Es ist **strengstens verboten** mit dem Teilnehmerfahrzeug ohne Nummernschild vom Anhänger-Parkplatz am Obersee ins Fahrerlager zu fahren, da es sich um öffentliche Strassen handelt. Die KAPO GR wird entsprechende Kontrollen durchführen und Bussen ausstellen.

Anfahrt für LKW mit einer Gesamtbreite über 2.30 m

Anfahrt für PKW mit Anhänger mit einer Gesamtbreite über 2.30 m

**Bewilligung:** Für alle Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite über 2.30 m muss eine Sonderbewilligung bei der Kantonspolizei Graubünden beantragen. Informationen über die Bewilligungen sind bei der Kantonspolizei Graubünden zwischen 08.00-11.00 und 14.00-16.30 Uhr unter der T +41 81 257 72 50 erhältlich.

**Überführung:** Von Fahrzeugen mit einer Gesamtbreite über 2.30 m nach Arosa: Die Fahrzeuge werden zu einem Konvoi zusammengestellt und begleitet von der Kantonspolizei am Mittwochabend nach Arosa überführt. Sammelstelle und genaue Zeit der Überführung nach Arosa werden in den letzten Weisungen bekannt gegeben.

Arosa, 11.02.2025

Sportlicher Leiter  
Alex Maag

OK Präsident  
Markus Markwalder

## Anhang I

### **Provisorische Fahrereinladungen von Sponsoren**

**Donnerstag:** Lunch in der Eventhalle ab 12.00 bis 15.00 Uhr  
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart

**Freitag:** Lunch in der Eventhalle ab 10.00 bis 15.00 Uhr  
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart  
Bündnerabend ab 18.45 Uhr im Restaurant Weisshornjüpfel  
Sponsor: Arosa Bergbahnen AG

**Samstag:** Lunch in der Eventhalle ab 10.00 bis 15.00 Uhr  
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart  
Race-Dinner (Casual, keine Kleidervorschrift) in der Eventhalle im Sport- und Kongresszentrum  
ab 19.00 Uhr Welcome Drink  
19:30 Uhr Race-Dinner  
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart

**Sonntag:** Lunch in der Eventhalle ab 10.00 bis 15.00 Uhr  
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart

**Begleitpersonen:** Die Zusatzkosten pro Begleitperson betragen CHF 440.-  
(inkl. 7.7% MWST / CHE - 105,768.126 MWST)

# HELME 2025 (AUTO) 2025 CASQUES

(CH 12.2024)

AUTO SPORT SCHWEIZ / AUTO SPORT SUISSE

(tk/helme-auto)

## Toutes épreuves / Alle Veranstaltungen

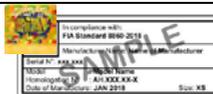
### FIA 8859-2024 und/et 8859-2024-ABP

Aufkleber: Weiss oder Orange (ABP)  
Autocollant: Blanc ou orange (ABP)  
Gültigkeit/Validité: International FIA  
und/et Schweiz/Suisse



### FIA 8860-2018 und/et 8860-2018-ABP

Aufkleber: Weiss oder Orange (ABP)  
Autocollant: Blanc ou orange (ABP)  
Gültigkeit/Validité: International FIA  
und/et Schweiz/Suisse



### FIA 8859-2015

Aufkleber: Schwarz auf weiss  
Autocollant: Texte noir sur fond blanc  
Gültigkeit/Validité: International FIA  
und/et Schweiz/Suisse



### FIA 8860-2010

Aufkleber: Schwarz auf weiss  
Autocollant: Texte noir sur fond blanc  
Gültigkeit/Validité: International FIA  
**Max. 31.12.2028** und/et Schweiz/Suisse



motorsport.ch

34. AROSA  
HUMORFESTIVAL

3.-14.  
DEZEMBER  
2025



[humorfestival.swiss](http://humorfestival.swiss)

graubünden Kultur auf höchster Ebene.